

Landeshauptstadt Dresden  
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) GB 7

Datum: 19. NOV. 2009

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Frau Stadträtin  
Elke Zimmermann

**Gehölzschutz in der Landeshauptstadt Dresden  
AF0103/09**

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Wie viele Flurstücke (ohne Wald, Acker, Grünland) fallen bisher unter die Gehölzschutzsatzung und wie viele davon wären von der beabsichtigten Änderung betroffen?**

Aktuell fallen rund 92.000 Flurstücke (ohne Wald und landwirtschaftliche Flächen) unter den Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung von 1995, geändert 1999. Sofern Wohngrundstücke und Kleingärten aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden würden, gälte die Satzung nicht mehr für rund 45.000 (49 %) der Flurstücke.

**2. Welche Größe haben diese Grundstücke insgesamt?**

Der Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung von 1995, geändert 1999, umfasst (ohne Wald und landwirtschaftliche Flächen) eine Fläche von 15.500 ha. Sofern Wohngrundstücke und Kleingärten aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden würden, gälte die Satzung nicht mehr für rund 5.800 ha (37 %).

Die Zahlen zu 1. und 2. sind Mindestangaben, da Flurstücke – nicht jedoch Grundstücke – recherchiert werden konnten. Grundstücke können aus mehreren Flurstücken bestehen. Zum Grundstück gehörende Flurstücke ohne Wohnbebauung und ein Teil der Kleingartenflächen sind in den obigen Zahlen nicht enthalten.

**3. Wie schätzt die Stadtverwaltung das Streitpotential aufgrund der Zuordnung von Flurstücken als Wohngrundstücke ein?**

Die Zuordnung seines Grundstückes als Wohngrundstück wird für den jeweils betroffenen Eigentümer bei tatsächlicher Wohnnutzung eindeutig sein. Unklarheiten oder einen weiten Auslegungsspielraum kann es geben bei verwahrlosten Grundstücken, bewohnten Wochenendgrundstücken sowie Industrie- und Gewerbestandteilen, wenn diese eine einzelne Wohnung aufweisen (z. B. Hausmeisterwohnung). Im Zweifelsfall wäre die eindeutige Feststellung von Flurstücken, Grundstücken und Wohnnutzung über das Grundbuchamt und das Melderegister zu führen. Da bei Verstößen die Beweislast bei der Behörde liegt, kann dieser erhebliche Verwaltungsaufwand die Verfolgung des Sachverhaltes in Frage stellen. Wie hoch dieser Anteil tatsächlich ist, kann pauschal nicht abgeschätzt werden.

...

**4. Welche Gebiete/Ortsamtsbereiche wären von der Novellierung besonders betroffen?**

Bei einem Ausschluss von allen Wohngrundstücken und Kleingartenflächen aus dem Geltungsbereich der aktuellen Gehölzschutzsatzung wären von den 109 Gemarkungen bei 80 Gemarkungen mehr als 30 % der Fläche betroffen – z. B. Langebrück 47 %, Niedersedlitz 42 %, Strehlen 41 %, Cossebaude 36 %, Weißig 39 %. Bei 21 der 80 Gemarkungen läge der Wert bei mehr als 50 % der jeweiligen Fläche.

Beispiele: Elhang - Loschwitz 54 %; Wachwitz 55 %, Niederpoyritz 53 %; Blasewitz 60 %; Kleinzschachwitz 59 %; Meußlitz 66 %; Laubegast 60 %, Gruna 55 %, Zschertnitz 54 %, Cotta 55 %, Trachenberge 66 %.

**5. Für wie viele der bisher durch die kommunale Gehölzschutzsatzung geschützten Bäume/Gehölze würde durch eine solche Änderung der Schutzstatus entfallen?**

Betroffen wären von einer Änderung etwa 350.000 Bäume/Gehölze. Dieser Schätzung sind zu Grunde gelegt: 5.800 ha (s. 2.) und die von langfristig im Vollzug tätigen Mitarbeitern vorgenommene empirische Schätzung von 6 Bäumen/Großsträuchern pro 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

**6. Gab es unabhängig von den Einwendungen zum ausgelegten Entwurf für eine neue Dresdner Gehölzschutzsatzung in letzter Zeit (2008 – 2009) seitens der Grundstückseigentümer Beschwerden, dass sie die Baumschutzsatzung als Belastung empfanden? Wenn ja, wie viele und in wie vielen Fällen konnte vermittelt werden?**

Vorgänge, die sich grundsätzlich gegen die Gehölzschutzsatzung richteten, gab es nicht. Widersprüche zu Einzelentscheidungen werden in einer jährlichen Rate von etwa 2 % bis 3 % eingelegt (ca. 60 bis 90 Fälle), wovon etwa die Hälfte wiederum nach eingehender Beratung zurückgezogen werden.

**7. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, die Wohlfahrtswirkung der Bäume nach evtl. In-Kraft-Treten der Novelle zu sichern?**

Mit In-Kraft-Treten ginge die Verantwortung bei den betroffenen Grundstücken vollständig auf die Eigentümer über. Allein diesen obläge dann die Sicherung. Die Stadtverwaltung kann in begrenztem Rahmen durch Öffentlichkeitsarbeit auf den Nutzen und die Wohlfahrtswirkungen der Bäume/Gehölze aufmerksam machen. Bei den auf Wohnbauflächen stehenden weit überdurchschnittlich wertvollen Bäumen/Großsträuchern (ca. 150), die im Kataster des Umweltamtes „Naturdenkmale und andere besonders wertvolle Gehölze“ erfasst sind, wäre die Ausweisung als Naturdenkmale geboten.

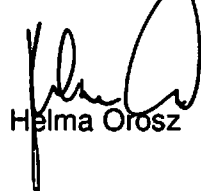
**8. Welche Aussagen bzgl. Aufrechterhaltung der bisherigen Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden bzw. bzgl. der seitens der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Änderungen weisen die Einwendungen zum ausgelegten Entwurf für eine neue Gehölzschutzsatzung auf?**

Eine Zustimmung zum Entwurf erteilten 5 Träger öffentlicher Belange (TÖB) und 2 Einwender. Die übrigen 23 TÖB und 904 Einwender lehnten den Entwurf ab oder erteilten ihre Zustimmung mit Vorbehalten. Der davon deutlich überwiegende Teil plädierte für die Fortgeltung der jetzt gültigen Satzung. Auf Grund der Vielzahl an Aussagen teile ich Ihnen diese in thematisch zusammengefasster Form mit. Das zu Grunde liegende Protokoll liegt im Umweltamt zur Einsichtnahme aus.

<b>Überwiegend Aufrechterhaltung der aktuellen Satzung</b>	
40	Argumente zu den allgemeinen Gründen für eine Satzung
33	Argumente zu positiven Effekten für den Bürger
16	Hinweise zum Recht und dem Geltungsbereich
29	Argumente zum Stadtbild/Klima/Kultur
30	Argumente zum Natur-, Gehölz- und Artenschutz
25	Argumente zu kleinkronigen Bäumen und zu Ersatzleistungen
12	Hinweise zu Mängeln des Entwurfes
6	Argumente für den Verwaltungsaufwand
8	Argumente für Gehölzschutz in Kleingärten
9	zufriedene Äußerungen zum bisherigen Vollzug
3	Hinweise, das fachliche Niveau zu sichern
10	Argumente für eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung
3	Argumente für eine bessere Öffentlichkeitsarbeit
4	Argumente, den Vollzug wieder in den Ortsämtern/im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft einzurichten
5	Argumente für mehr Vorbild der öffentlichen Hand
10	Aussagen wegen des schlechten Vorbildes der Stadt
9	Argumente, den Gehölzschutz für die Stadtplanung als Mittel zu nutzen

<b>Ablehnung des Entwurfes, weil Schutzbestimmungen zu umfangreich</b>	
11	Argumente zu Nachteilen für den Eigentümer oder Bürger
12	Hinweise zum Recht und dem Geltungsbereich
1	Argumente zum Stadtbild/Klima/Kultur
1	Argumente zum Gehölzschutz
13	Hinweise zu Mängeln des Entwurfes
3	Argumente gegen den Verwaltungsaufwand
3	Argumente gegen Gehölzschutz in Kleingärten
5	unzufriedene Äußerungen zum bisherigen Vollzug
11	Hinweise zur Modifizierung des Vollzuges
3	Argumente, das Personal zugunsten der Betreuung der Straßenbäume umzusetzen

Mit freundlichen Grüßen



Helma Orosz